

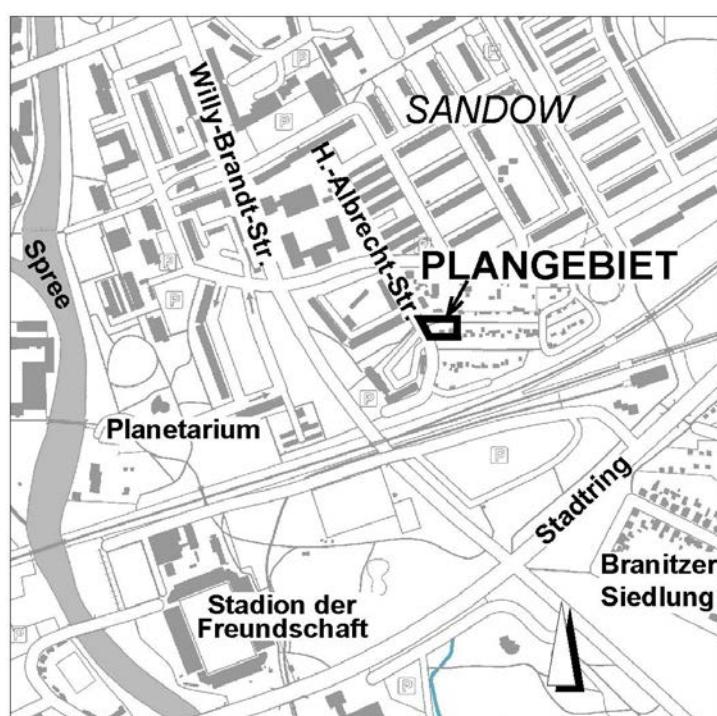
Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. O/13/110 „Wohnhaus Heinrich-Albrecht-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 19.12.2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. O/13/110 „Wohnhaus Heinrich-Albrecht-Straße“ in der Fassung vom Oktober 2018 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, diese Planungsdokumente gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst ausschließlich die 600 m² umfassende Fläche des Flurstückes 691 in der Flur 100 der Gemarkung Sandow. Er wird im Norden von einem Wohngrundstück (Flurstück 690, Flur 100), im Westen von der Heinrich-Albrecht-Straße (Flurstück 654, Flur 100), im Süden von der Kleingartenanlage „Flotter Wuchs“ (Flurstück 1, Flur 109) und im Osten von der Kleingartenanlage „Unser Hobby“ (Flurstück 686, Flur 100) begrenzt.

Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung von Baurecht für ein Wohnhaus, das sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes in der Gemarkung Sandow ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom Oktober 2018.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. O/13/110 „Wohnhaus Heinrich-Albrecht-Straße“ in der Fassung vom Oktober 2018 sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 05.02.2019 bis einschließlich 07.03.2019

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus. Die vorgenannten Planungsdokumente können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs	von	07:00	bis	15:00 Uhr
dienstags	von	07:00	bis	17:00 Uhr
donnerstags	von	07:00	bis	18:00 Uhr
freitags	von	07:00	bis	13:00 Uhr
samstags	von	09:00	bis	12:00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen in Stellungnahmen Hinweise/Anregungen vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 16.03.2019 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail unter der Adresse stadtentwicklung@cottbus.de.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können gem. § 4a Abs. 4 BauGB während der Auslegungszeit zusätzlich auf der Homepage der Stadt Cottbus unter <http://www.cottbus.de/bauplanung> eingesehen werden.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs.6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus/Chósebuz

Cottbus/Chósebuz, 04.01.2019